

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

	Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0629/2008/1.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung			
<u>Beratungsfolge:</u> 20.11.2008 Finanzausschuss 27.11.2008 Verwaltungsausschuss 04.12.2008 Rat der Stadt Norden			
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Behrens		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen	

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden in der beige-fügten Fassung wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Grundsatzurteil vom 30.06.1999 (BVerwG 8 C 6.98) die bis dahin gängige gemeindliche Praxis, die Zweitwohnungssteuer bei Vorliegen von Eigennutzung, egal welchen Umfangs, auf der Basis der Jahresrohmiete voll zu erheben, in Frage gestellt.

Aufgrund dieses Urteils hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 15.12.1999 nachstehende Regelungen unter § 4 Abs. 3 in der Zweitwohnungssteuersatzung aufgenommen:

Bei von vornherein vertraglich befristeter Eigennutzungsmöglichkeit der Wohnung ermäßigt sich der Steuersatz

bei einer Eigennutzungsmöglichkeit
bis zu sechs Monaten auf 75 % des vollen Steuersatzes

bei einer Eigennutzungsmöglichkeit
bis zu drei Monaten auf 50 % des vollen Steuersatzes

bei einer Eigennutzungsmöglichkeit
bis zu einem Monat auf 25 % des vollen Steuersatzes

Zwischenzeitlich liegen verschiedene Urteile vor, die die Ermäßigung des Steuersatzes einschränken. Hiernach kommt der Satzungsgeber den Anforderungen an eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Besteuerung dadurch nach, dass bei einer Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von bis zu zwei Wochen der Steuersatz 25 %, von bis zu einem Monat 50 % und von bis zu zwei Monaten 75 % der Steuersätze nach § 4 Abs. 1 beträgt. Eine derartige Staffelung der Steuersätze ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH vom 04.04.2006, 4 N 05.2249) verhältnismäßig.

Es liegen jährlich zwar nur ca. 20 bis 30 Anträge auf Ermäßigung vor, die Umsetzung der Ergebnisse der Rechtsprechung werden jedoch im Sinne der Steuergerechtigkeit für erforderlich gehalten. Gleichzeitig werden voraussichtlich ca. 2.500 Euro an Mehreinnahmen erwartet.

Die der Rechtsprechung angepassten Eigennutzungsmöglichkeiten sind in der 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Norden eingearbeitet.

Gleichzeitig wird die Höchstgrenze der Geldbuße (§ 8 Abs. 3 Zweitwohnungssteuersatzung) den Vorschriften des NKAG angepasst (neu geglätteter Betrag von 10.000 Euro; nach Euro-Umrechnungskurs 10.225,83 Euro).

Anlagen:

Satzung zur 4. Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung